

Hunderecht NRW Übersicht

Begriffsbestimmungen		
gefährliche Hunde	Hunde bestimmter Rassen	große und übrige Hunde
<p>Pitbull Terrier American Staffordshire Terrier Staffordshire Bullterrier Bullterrier</p> <p>auch Kreuzungen untereinander, sowie mit anderen Hunden!</p> <p>aber auch andere Hunde können als gefährlich eingestuft werden (§ 3 III LHundG NRW beachten)</p>	<p>Alano American Bulldog Bullmastiff Mastiff Mastino Espanol Mastino Napoletano Fila Brasileiro Dogo Argentino Rottweiler Tosa Inu</p> <p>Auch Kreuzungen untereinander, sowie mit anderen Hunden!</p>	<p><u>große Hunde:</u> Widerristhöhe von mindestens 40 cm</p> <p>oder</p> <p>ein Gewicht von min. 20kg erreicht.</p> <p><u>übrige Hunde:</u> alle die nicht unter die zuvor genannten Gruppen fallen</p>
Anleinplicht		
<p>a) immer in Bereichen und bei Veranstaltungen mit erhöhtem Publikumsverkehr (§ 2 II LHundG)</p> <p>b) außerhalb befriedeter Besitztümer, sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (§ 5 II LHundG)</p>	<p>a) immer in Bereichen und bei Veranstaltungen mit erhöhtem Publikumsverkehr (§ 2 II LHundG)</p> <p>b) außerhalb befriedeter Besitztümer, sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (§ 5 II LHundG)</p>	<p>a) immer in Bereichen und bei Veranstaltungen mit erhöhtem Publikumsverkehr (§ 2 II LHundG)</p> <p>b) <u>große Hunde:</u> innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (§ 11 VI LHundG)</p>
Maulkorbpflicht		
<p>grdstzl. Anlegepflicht, entweder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung (nicht bis zur Vollendung 6. Lebensmonat)</p> <p>siehe oben bei b)</p>	<p>grdstzl. Anlegepflicht, entweder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung (nicht bis zur Vollendung 6. Lebensmonat)</p> <p>siehe oben bei b)</p>	<p>ohne</p>
Befreiungsmöglichkeiten		
<p>Maulkorb- und Leinenbefreiung nach Prüfung möglich. (Jedoch Grenzen aus § 2 II u. § 11 VI LHundG beachten.)</p>	<p>Maulkorb- und Leinenbefreiung nach Prüfung möglich. (Jedoch Grenzen aus § 2 II u. § 11 VI LHundG beachten.)</p>	<p>i.G. keine generelle Anleinplicht, daher auch keine Befreiung. (Jedoch Grenzen aus § 2 II u. § 11 VI LHundG beachten.)</p>